



**STADT OLCHING**  
Amt für Bauen und Stadtentwicklung

Auf Grund § 25 Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 Abs. der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl, S. 98)

erlässt die Stadt Olching folgende

**Satzung zur Ausübung des Besonderen Vorkaufsrechts**

**§ 1 Vorkaufsrecht**

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur funktionalen Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt steht der Stadt Olching ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs.1 Satz 1. Nr. 2 an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den in der Anlage rot hinterlegten Bereich. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Verkäufer eines in den Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Grundstücks sind verpflichtet der Stadt Olching den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, 20. 11. 2024

Stadt Olching

  
Andreas Magg  
Erster Bürgermeister



(Siegel)

anzuschlagen am: .....

angeschlagen am: .....

abzunehmen am: .....

abgenommen am: .....

Anlage: Geltungsbereich

Anlage: Geltungsbereich



Kartengrundlage: Digitale Flurkarte, Stand 2024